



Die Rohmilchgüteverordnung vom 11.01.2021: Die wesentlichen Fakten für Milcherzeuger

Nach mehreren Jahren der Beratung wird die Rohmilchgüteverordnung (Rohmilch-GütV) zum 01.07.2021 in Kraft treten. Viele Detailregelungen zur Milch-Güteverordnung wurden bisher in länder-spezifischen Verordnungen und Erlassen niedergelegt. Sie wurden durch die umfassende Revision bundesweit vereinheitlicht. So werden z. B. die Vorgaben für die Probenahme, den Transport der Proben und die Sachkunde der Milchsammelwagenfahrer in mehreren Paragraphen behandelt. Die neue Rohmilchgüteverordnung wird dadurch umfangreicher, aus acht Paragraphen werden 39 sowie drei Anlagen. Am Zweck der Verordnung ändert sich nichts: es soll die Güte der Rohmilch gefördert werden und die Bezahlung der Milch auf den Ergebnissen der Güteuntersuchungen basieren. Dies gibt Erzeugern wie Abnehmern Handlungssicherheit. Bedeutsam bleibt weiterhin die Verbindung des Güterrechts mit dem EU-Lebensmittelhygienerecht. So wird die EU-weite Pflicht zur Untersuchung der Rohmilch auf Keimzahl, Zellzahl und den Gehalt an Antibiotika in Deutschland durch die Untersuchungen im Rahmen der Rohmilch-GütV erfüllt.

Hemmstoffuntersuchung: Vieles wird anders

Die wichtigste Neuerung für die Milcherzeuger bringt sicherlich die Änderung bei den Hemmstoffuntersuchungen mit sich. Es wird kein bestimmtes Testverfahren mehr vorgegeben, sondern die Einhaltung von definierten Mindestnachweisempfindlichkeiten. Diese werden in der Hemmstofftabelle in Anlage 3 der Verordnung im Einzelnen aufgeführt. Die Zahl der Hemmstoffuntersuchungen wird von mindestens zwei auf mindestens vier pro Monat erhöht. Auf der anderen Seite wird der Hemmstoffabzug von 5 auf 3 Cent für den ersten Hemmstoffnachweis und mindestens 3 Cent für jeden weiteren Hemmstoffnachweis im Monat reduziert. Es wird auf mehr Wirkstoffe als bisher untersucht: Penicilline, Cephalosporine, Sulfonamide, Aminoglykoside, Tetracycline, Makrolide, Lincosamide und Chinolone. Auf Letztere nicht in jedem Monat, sondern nur zwei Mal pro Kalenderjahr. Die Untersuchung der Milchsammelwagen (MSW) vor dem Abtanken per Schnelltest auf Penicilline und Cephalosporine (zusätzlich kann der Abnehmer die Untersuchung auf andere Wirkstoffe aufnehmen) ist in Zukunft Bestandteil der Rohmilch-GütV. Das bedeutet gleichzeitig, dass auch in diesen Fällen bei dem verursachenden Milcherzeuger der Abzug von 3 Cent vorgenommen wird.

Im Folgenden werden die für Sie relevanten Aspekte der neuen Rohmilch-GütV in der Reihenfolge der Paragraphen angesprochen:

- Im Anwendungsbereich wird klargestellt, dass die Verordnung für alle Rohmilch gilt, die in Deutschland erzeugt und an deutsche Abnehmer oder deutsche Verarbeitungswerke geliefert wird (§ 2).
- Wenn die Milch bei einem Erzeuger aus mehreren Lieferstellen getrennt abgetankt wird, ist auch die Güteprüfung getrennt durchzuführen (§ 4).
- Bei jeder Rohmilchübernahme (Abtanken) muss eine Probe genommen werden. Die Probenahme über einen Milchsammelwagen darf nur mit geprüften Probenahmeanlagen durchgeführt werden (§ 6).
- Der Probenehmer (MSW-Fahrer) muss über eine entsprechende Sachkunde verfügen (§ 7).
- Wie bisher hat die Untersuchung der Güteproben in durch das jeweilige Bundesland zugelassenen Untersuchungsstellen zu erfolgen (§§ 17, 19, 20).
- Hemmstofffälle oder Grenzwertüberschreitungen bei Keimzahl oder Zellzahl sind dem Milcherzeuger unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung kann u. a. über ein Lieferantensystem digital erfolgen (§ 18).
- Außer bei Hemmstoff und Gefrierpunkt sind aus den Einzelergebnissen Mittelwerte zu bilden (§ 22). Grundsätzlich sind alle vorhandenen Einzelwerte in die Mittelwertberechnung einzubeziehen.
- Bei Fett und Eiweiß ist ein **mengengewichteter arithmetischer Mittelwert** zu bilden. Das bedeutet, dass die Milchmenge, auf die sich eine einzelne Probe bezieht, in die Durchschnittsberechnung einbezogen wird. In Niedersachsen werden die Mittelwerte bei Fett und



Eiweiß bisher nach dem Verfahren des “Robusten Mittelwertes“ aus den Einzelwerten berechnet. Ausreißerwerte werden bei diesem Verfahren weniger gewichtet. Dieses Berechnungsverfahren kommt in Zukunft nicht mehr zum Einsatz. Stattdessen werden erhebliche und unerklärliche Ausreißerwerte bei Fett und Eiweiß in der Mittelwertberechnung nicht berücksichtigt (Anlage 2, Abschnitt H).

- Wird die erforderliche Mindestuntersuchungsanzahl bei Fett oder Eiweiß (drei Proben im Monat) unterschritten, können die fehlenden Einzelwerte durch Mittelwerte aus den Vormonaten oder als letzte Alternative durch den Mittelwert aus allen Lieferantenproben eines Monats ersetzt werden. Bei Teilmengenabholungen sind an mindestens der Hälfte der Abholtag Proben auf Fett und Eiweiß zu untersuchen (Anlage 2, Abschnitt A).
- An der Mittelwertbildung bei Keimzahl (geometrisches Mittel aus zwei Monaten) und Zellzahl (geometrisches Mittel aus drei Monaten) wird sich nichts ändern.
- Neben Fett, Eiweiß, Keimzahl, Zellzahl, Hemmstoff und Gefrierpunkt darf auf andere Güte-merkmale untersucht werden, falls dies zwischen Abnehmer und Erzeuger vereinbart wurde (§ 25).
- Der Milcherzeuger ist über den in der Untersuchungsstelle verwendeten Hemmstofftest zu unterrichten (§ 26).
- Der Abnehmer muss jeden MSW vor dem Abtanken auf Hemmstoffe untersuchen. Der Schnelltest dafür muss mindestens die Wirkstoffe Penicilline und Cephalosporine erfassen. Die Eingangsuntersuchungen waren auch bisher schon üblich, allerdings auf Basis der vertraglichen Vereinbarung zwischen Molkerei und Erzeuger (z. B. der Milchlieferungsordnung). Nun sind sie Teil der Rohmilch-GütV. Bei einem positiven Schnelltest werden die Proben der Einzellieferanten in der Tour an einer zugelassenen Untersuchungsstelle untersucht (§ 27). Steht die Untersuchungsstelle nicht zur Verfügung (z. B. am Wochenende), kann der Abnehmer eine Voruntersuchung der Lieferantenproben vornehmen (§ 28).
- Handproben, die bei der Aussetzung der Milchanlieferung bei Keimzahl- oder Zellzahlüberschreitungen auf Antrag des Milcherzeugers untersucht werden, um die Wiederaufnahme zu erreichen, gelten als Güteuntersuchung. Die Ergebnisse sind dem Abnehmer mitzuteilen (§ 29).
- Bei der Umrechnung der Anlieferungsmenge von Liter in Kilogramm ist ein **Umrechnungsfaktor von 1,03** zu verwenden (§ 30).
- Bezüglich der Milchpreisdarstellung in der Milchgeldabrechnung gibt es keine wesentlichen Änderungen (§ 31).
- Der **Abzug im Hemmstofffall** wird von 5 Cent auf 3 Cent pro kg (beim ersten Hemmstoffnachweis) und mindestens 3 Cent bei jedem weiteren Fall reduziert.
- Die Abzüge bei Keimzahl (mindestens 2 Cent) und Zellzahl (mindestens 1 Cent) bleiben gleich (§ 32). Die sogenannte Besserstellungsregelung bei Keimzahl und Zellzahl fällt weg.

Insgesamt ist zu begrüßen, dass die Anwendung des Rohmilchgüterrechts mit der neuen Verordnung bundesweit vereinheitlicht wird. Dazu passt, dass der Verband der Deutschen Milchwirtschaft (VDM) dabei ist, eine Leitlinie auf den Weg zu bringen, durch die die Vorgehensweise bei der Aussetzung und Wiederaufnahme der Milchlieferung bei erhöhten Keimzahl- oder Zellzahlwerten in Deutschland vereinheitlicht wird.